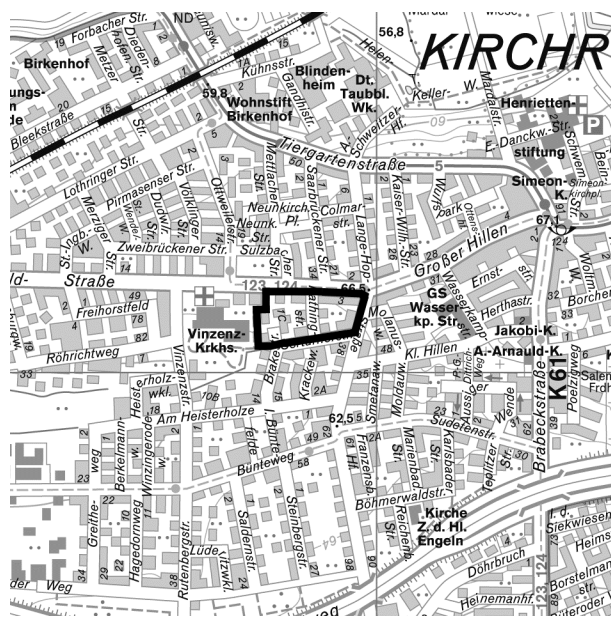


Begründung

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

Bebauungsplan Nr. 424, 2. Änderung - nördlich Sertürnerstraße -



Stadtteil: Kirchrode

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt von der Lange-Feld-Str., (Südseite), Lange-Hop-Str. (Westseite), Sertürnerstraße (Nordseite), Süd- und Westseite des Grundstücks Brakestraße 2A, Westseite der Grundstücke Brakestraße 2B- D, Nordseite des Grundstücks Brakestraße 2D, Brakestraße (Westseite).

1. Zweck des Bebauungsplanes

Das Plangebiet liegt zentral im Stadtteil Kirchrode zwischen Lange-Hop- und Lange-Feld- sowie der Sertürnerstraße und Brakestraße. Es wird geprägt durch eine straßenbegleitende z.T. villenartige Bebauung auf großen Grundstücken. Dadurch ergeben sich üppig durchgrünte und durch die Bebauung von den umgebenden Straßen abgeschirmte Blockinnenbereiche mit sehr hoher Freiraumqualität. Die Bebauung ist zum Teil in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts entstanden und wurde in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ergänzt.

Dabei knüpfte man städtebaulich an das Bild der südlich anschließenden Gartenstadt Kirchrode an. Diese wurde im Jahre 1919 gegründet und umfasste das Gebiet zwischen Südschnellweg, Greitheweg, Lange-Hop-Straße und Am Heisterholze. Der überwiegende Teil der ursprünglichen Bebauung entstand dort zwischen 1924 und 1929 auf sehr großen Grundstücken. Diese waren so bemessen, dass neben der Deckung des Bedarfs mit Obst und Gemüse private Freibereiche mit hohem Gestaltungsanspruch entstehen sollten. Verbunden mit entsprechend gestalteten öffentlichen Räumen sollte „ein Gesamteindruck von prächtiger Naturschönheit“ entstehen.

Die Flächen im Änderungsbereich dieses Bebauungsplans zwischen Lange-Feld-Straße und Sertürnerstraße wurden in den nachfolgenden Jahren parzelliert. Dort wurde zwar das Thema Gartenstadt städtebaulich aufgenommen, aufgrund des zurücktretenden Eigenversorgungsge-dankens wurden jedoch die Grundstücke kleiner vorgesehen.

Heute wird das Plangebiet noch immer geprägt durch überwiegend freistehende Wohngebäude in zweigeschossiger Bauweise mit Sattel- oder Walmdach. Hinter der straßenbegleitenden Bebauung erstrecken sich große intensiv eingegrünte Gärten und durch z.T. großformatige Bäume geprägte unbebaute Blockinnenbereiche.

Die besondere städtebauliche und architektonische Wirkung der bestehenden Bebauung inmitten von Großgrün auf großen Grundstücken prägt das Bild sowohl des Plangebiets wie auch im Zusammenspiel mit anderen, ähnlichen Bereichen, des Stadtteils Kirchrode ganz wesentlich. Hinterliegerbebauungen auf sogenannten Pfeifengrundstücken gibt es nicht.

Als Folge der höchst attraktiven Lage und der entsprechend hohen Immobilienpreise besteht bei Investoren in der jüngeren Vergangenheit das Interesse an einer möglichst hohen Ausnutzung der Grundstücke durch Neubebauung. Der Verdichtungsdruck hat sich aufgrund des Generationswechsels in der Bewohnerschaft mittlerweile erheblich verstärkt. Eine solche Nachverdichtung ist jedoch nicht gewünscht. Dadurch würden die städtebauliche und architektonische Struktur und der wertgebende Charakter des Gebietes und des Stadtteils nach und nach zerstört.

Um diesem Druck entgegenzuwirken und den vorhandenen hochwertigen Charakter dieses Wohngebiets langfristig erhalten zu können, ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 424 notwendig.

2. Örtliche und planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet liegt ca. 700 m westlich des Stadtteilzentrums Kirchrodes mit seinen differenzierten und teils hochwertigen Einzelhandels- und Dienstleistungsangeboten.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist gekennzeichnet durch überwiegend freistehende Einfamilienhäuser aus den 1930er Jahren auf großen Grundstücken. Lediglich in drei Fällen sind Gebäude ohne Grenzabstand errichtet worden.

Im Plangebiet verfügen 31 von den 36 Gebäuden über eine, zwei oder drei Wohneinheiten. Das sind über 86 % des Gebäudebestandes und ist damit gebietsprägend. Daneben gibt es ein Gebäude mit vier Wohneinheiten, je eins mit fünf bzw. sechs Wohneinheiten und eins mit acht Wohneinheiten. Diese Gebäude stellen die Ausnahme dar und wirken bereits jetzt wegen ihrer Größe als Fremdkörper. Dies gilt in besonderem Maße für die Objekte mit sechs oder mehr Einheiten.

Die Bereiche hinter der straßenbegleitenden Bebauung sind mit Ausnahme des Grundstücks Lange-Feld-Straße 1 unbebaut. Im gesamten Plangebiet sind die Hauptgebäude mit Walmdächern, in einigen Fällen auch Satteldächern errichtet.

Die Grundstücke sind überwiegend durch eine sparsame innere Erschließung gekennzeichnet, so dass das Plangebiet über vorwiegend gärtnerisch angelegte Vorgärten verfügt.

Die besondere städtebauliche und architektonische Wirkung der Bestandsbebauung prägt das Bild sowohl des Quartiers wie, gemeinsam mit anderen, ähnlich strukturierten Bereichen in Kirchrode, des Stadtteils nach außen und innen.

Im Bereich der Änderung gilt der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 424 aus dem Jahr 1968, der hier reine Wohngebiete (WR) mit bis zu zwei Vollgeschossen, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschoßflächenzahl (GFZ) von 0,6 vorsieht. Im gesamten Geltungsbereich ist als Bauweise Einzel- und Doppelhäuser festgesetzt.

Mit diesem Planverfahren soll der nordöstliche Teil des Bebauungsplanes Nr. 424 aus dem Jahr 1968 geändert werden, der zwischen Lange Feld-Straße, Lange-Hop-Straße, Sertürner Straße und Brakestraße liegt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ dar. Westlich schließt ein Sondergebiet Krankenhaus an. Die Planung ist somit aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Verfahren

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten je Gebäude, die Zulässigkeit von Nebenanlagen und die Dachform geregelt werden.

Der Bebauungsplan konkretisiert die Art der baulichen Nutzung (Nebenanlagen und Anzahl der Wohnungen) in einem bereits beplanten Gebiet und überschreitet mit der Größe der Grundfläche nicht den Schwellenwert von 20.000 m², was u. A. als Kriterium für ein beschleunigtes Verfahren gilt.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB werden erfüllt. Die Größe des Plangebietes unterschreitet den Grenzwert für die maximal anzusetzende Größe der Grundfläche gemäß §19 Abs. 2 BauNVO deutlich und es wird nicht die Zulässigkeit eines Vorhabens mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) geplant. Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht beeinträchtigt. Für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 entsprechend. Eine Verkürzung des Verfahrens nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist nicht beabsichtigt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen (§ 13 Abs. 3 BauGB). Daher soll der Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB geändert werden.

3. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen

Die vorhandene Bebauung im Plangebiet entspricht weitestgehend dem eingangs erläuterten städtebaulichen Leitbild aus den 1920er Jahren mit Einzelwohngebäuden auf großen Parzellen und umfangreichem hausbezogenen privaten Grün.

Die Änderung des Bebauungsplans beschränkt sich auf die beiden Gebiete, die an die Lange-Feld-Straße und die Lange-Hop-Straße grenzen. In diesem Umgriff ist nicht nur die städtebauliche Situation gegeben, sondern auch der Handlungsbedarf um diese Situation zu erhalten.

Wie eingangs beschrieben ist durch den Generationenwechsel zwischenzeitlich ein erheblicher Verdichtungs- und Veränderungsdruck auf das Gebiet vorhanden, mit der Intention höheren wirtschaftlichen Ertrages. Bei einigen heutigen Grundstücken ist es bereits der Fall, dass durch die Zusammenlegung benachbarter Flächen Gebäude entstehen konnten, die die übliche Kubatur des Baugebiets sprengen und durch eine höhere Anzahl an Wohneinheiten mehr Verkehr in die ruhige Lage hineinziehen. Aufgrund dieser kräftigen baulichen Dichte werden die erforderlichen Nebenanlagen, wie z. B. Stellplätze, in die rückwärtigen Bereiche geschoben, was zu Belästigungen innerhalb der Nachbarschaft führt. Die Grundstücke im Änderungsbereich werden im Norden und /oder im Osten durch die stärker frequentierten Wohnsammelstraßen Lange-Feld-Straße und Lange-Hop-Straße belastet. Ziel dieser Änderung ist es auch, die Sonnenseite dieser Wohngebäude frei von Störungen zu halten und den vorhandenen Gebietscharakter dauerhaft zu sichern und damit zu erhalten.

In den Bereichen südlich der Sertürner Straße ist zwar eine ähnliche städtebauliche Struktur, die Störungen durch die Wohnsammelstraßen sind jedoch nicht gegeben. Darüber hinaus sind keine Anzeichen für die oben beschriebene unerwünschte Entwicklung auszumachen und somit ein Handlungsbedarf zurzeit nicht gegeben. Darüber hinaus sind in den Gebieten südlich der Sertürner Straße die Anzahl der Vollgeschosse auf eins beschränkt, so dass die befürchtete Verdichtung sowie das Hineindrängen von Stellplätzen und Nebenanlagen in die Gartenbereiche nicht zu erwarten sind.

Das Baugesetzbuch (BauGB) schreibt als Planungsgrundsatz den sparsamen Umgang mit Grund und Boden vor. Dabei sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde durch Nachverdichtung zu nutzen. Aufgrund der oben beschriebenen Besonderheit des Gebietes ist dieses Gebiet jedoch nicht für eine Nachverdichtung geeignet. Vielmehr besteht hier das Ziel, der Veränderung des Gebietscharakters entgegenzuwirken.

Die Festsetzungen zur Art der Nutzung sowie zur Grundflächen- und Geschossflächenzahl bleiben von dieser Änderung unberührt. Der Bebauungsplan sieht weiterhin reine Wohngebiete vor, um eine weitergehende Durchdringung mit gewerblichen Nutzungen, die den Wohnanteil reduzieren, zu verhindern. Durch die Differenzierung der Nutzungen soll eine dem Gebietscharakter entsprechende Wohnruhe auch im Hinblick auf unerwünschte Ziel- und Quellverkehre gerade durch Beschäftigte und Besucher sowie Kunden gesichert werden.

Die rückwärtigen Grundstücksbereiche und Vorgärten sollen von Garagen, Carports und Nebengebäuden freigehalten werden. Deshalb sieht diese Bebauungsplanänderung den Ausschluss von Nebengebäuden, Garagen und Carports in diesen Bereichen vor. Dabei sind Nebengebäude ein Unterfall der Nebenanlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen (z.B. Gartengerätehaus).

Nach den bisherigen Festsetzungen können Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Zulassung von Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche liegt nicht vor. Die Festsetzung hinsichtlich der Zulässigkeit von Nebenanlagen gemäß §23 Abs. 5 BauNVO hat insofern eher klarstellenden Charakter.

Mit dieser Änderung wird in das Maß der baulichen Nutzung eingegriffen, dessen Anwendung in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) geregelt ist. Mit der Änderung ist automatisch die aktuelle Baunutzungsverordnung für die geänderten Regelungen anzuwenden. Das bedeutet, dass bei der Beurteilung von Nebenanlagen (§14 und §23) die aktuelle Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 anzuwenden ist. Alle übrigen Festsetzungen sind von der Änderung nicht berührt – dafür gilt weiterhin die bisherige Rechtsgrundlage.

Diese Festsetzung dient ebenfalls dem vorgenannten Ziel, das städtebauliche Erscheinungsbild zu bewahren.

Der Charakter als Einfamilienhausgebiet soll gesichert werden, Geschosswohnungsbau im größeren Maßstab würde den Charakter des Gebietes stören. Der Bebauungsplan setzt daher fest, dass pro Gebäude nicht mehr als drei Wohneinheiten zulässig sind. Für vorhandene Gebäude die bereits in anderer Form errichtet sind, gelten die Grundsätze des Bestandschutzes.

Mit diesen Festsetzungen soll eine Verdichtung mit negativen Auswirkungen auf das städtebauliche Erscheinungsbild wie auch das Nutzungsgemenge und damit die gewachsene Struktur des Plangebiets verhindert werden. Durch die Festsetzung einer Obergrenze der Anzahl an Wohneinheiten wird die Größe der Baukörper selbst bei großflächigen Wohnungen mit einer großen Zahl an Wohnräumen auf ein verträgliches Maß begrenzt. In Verbindung mit den weiterhin geltenden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 424 werden mit der 2. Änderung planungsrechtliche Lücken geschlossen.

Die Ausbildung der Dachform hat erhebliche Auswirkungen auf das Erscheinungsbild eines Quartiers. Die Gebäude im Plangebiet haben aus der Zeit ihrer Entstehung überwiegend Walmdächer; später hinzugekommene Gebäude sind auch mit gleichseitigen Satteldächern versehen. Mit dem Ziel, den Charakter des Gebietes zu erhalten, beschränkt der Bebauungsplan durch eine örtliche Bauvorschrift zukünftig die Dachform auf Walmdächer und gleichseitig geneigte Satteldächer.

4. Verkehr und Versorgung

Die Anbindung der Grundstücke an das übergeordnete Verkehrsnetz im Geltungsbereich ist über die Lange- Feld- Straße und Lange- Hop Straße gewährleistet.

Die nächstgelegenen Stadtbahnhaltestellen sind an der Tiergartenstraße gelegen. Sowohl die Haltestelle Mettlacher Straße, Kaiser-Wilhelm-Straße als auch Großer Hillen sind ca. 450- 700m vom Plangebiet entfernt.

In der Lange- Feld-Straße verkehren zudem noch die Buslinien 123 und 124 mit den Haltestellen Vinzenz Krankenhaus und Lange-Feld-Straße.

Das Plangebiet ist damit sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen.

In den Straßenverkehrsflächen sind Gas-, Wasser-, Elektro- und Telekommunikationsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserkanäle vorhanden, Änderungen werden durch das Bebauungsplanverfahren nicht vorbereitet.

Infrastruktur

Durch den Bebauungsplan wird keine zusätzliche Wohnnutzung zulässig und damit auch kein zusätzlicher Spielflächenbedarf verursacht. Der nächstgelegene öffentliche Kinderspiel- und Bolzplatz befindet sich an der Lange-Feld-Straße gegenüber des Plangebietes.

Auch im Bereich der Schul- und Kindertagesstättenversorgung wird durch das Planverfahren kein Mehrbedarf ausgelöst. Die nächste Grundschule befindet sich in ca. 500 m Entfernung in der Wasserkampstraße, die nächste Kindertagesstätte in ca. 300m Entfernung am Neunkirchner Platz.

5. Umweltverträglichkeit

Mit diesem Planverfahren werden keine Baumaßnahmen ausgelöst, die sich negativ auf den Naturhaushalt auswirken, so dass auch kein Kompensationsbedarf entsteht. Ein naturschutzfachlicher Eingriffsausgleich ist somit nicht erforderlich, eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird entsprechend nicht vorgenommen.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird weder eine Umweltprüfung durchgeführt noch ein Umweltbericht erstellt.

6. Kosten für die Stadt

Für die Landeshauptstadt Hannover entstehen keine Kosten.

Begründung des Entwurfes aufgestellt:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,
Februar 2018

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung des Entwurfes am
21.06.2018 zugestimmt.

gez. Lüdke, StOAR, 25.06.2018

61.13 / 16.02.2018

Begründung des Entwurfes wurde zum
Satzungsbeschluss unverändert übernom-
men:

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung,
August 2018

(Heesch)
Fachbereichsleiter

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat
der Begründung der Satzung am
zugestimmt.

61.13 / 27.08.2018